

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 25 [i.e. 24]

Artikel: Circular des Schulinspektorats Mittelland (Bern) an die
Schulkommissionen
Autor: Antenen, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cirkular des Schulinspektorats Mittelland (Bern) an die Schulkommissionen.

Herr Präsident, Wohlgeehrte Herren!

Seit dem Antritte meines Amtes wurde mir vielfach Gelegenheit geboten, mich mit dem Zustande der Schulen meines Inspektoratskreises genauer vertraut zu machen. Sämmtliche Wahrnehmungen lassen es mir nun angemessen erscheinen, die Schulkommissionen durch ein Circular auf verschiedene Uebelstände hinzuweisen, von deren Beseitigung ein gesegneter Fortgang unseres Schulwesens nicht unwesentlich mitbedingt ist.

Wenn zwar vorab mit Freuden ausgesprochen werden kann, daß manche Schulkommissionen alle ihre Pflichten musterhaft erfüllen und daß nur zu wünschen bleibt, diese möchten so fortfahren, so muß hingegen bedauert werden, daß andere nur zum Theil beachten und befolgen, was was zum Nutzen und Frommen der Schulen vorgeschrieben ist, und daß endlich einzelne in hohem Grade nachlässig sind.

Soll es daher anders und besser werden auf dem wichtigen und für alle Zukunft höchst folgenreichen Gebiete des Schulwesens, so sind vor Allem die gesetzlichen Vorschriften strenger und gleichmäßiger zu handhaben.

Es sei mir erlaubt, einzelne Punkte namentlich anzuführen, denen in Zukunft an vielen Orten weit mehr Aufmerksamkeit zu schenken ist, als bisher. Dieß betrifft:

1) Die Handhabung eines gehörigen Schulfleißes.

Während viele pflichteifrige Schulkommissionen zum Wohle der Jugend und zum Segen ihrer Gemeinde den Schulfleiß so musterhaft handhaben, daß wenig zu wünschen übrig bleibt, ist man an andern Orten viel zu gleichgültig und lau. Man bedenkt nicht, daß häufige Schulversäumnisse geistige Armuth erzeugen, und diese nothwendig wieder materielle Armuth zur Folge haben muß. Genaue Nachforschungen haben zu dem Resultate geführt, daß die meisten von denjenigen Erwachsenen, welche durch die Gemeinden erhalten werden müssen oder dem Staate in Gefängnissen und Zuchthäusern zur Last fallen, die Schule in ihrer Jugend höchst unfleißig besucht haben. Alle Anstrengungen zur Hebung unseres Schulwesens helfen nur wenig, wenn nicht mit aller Strenge der Schulbesuch gehandhabt wird. Ich denke dabei nicht bloß an die Sommerschule, welche bisher an manchen Orten in der bedenklichsten Weise un-

gestraft vernachlässigt werden dürfte, sondern auch an die Winterschule, die gar häufig ohne erhebliche Gründe versäumt wird. Wollen wir zur Ehre und zum Segen unseres Kantons das Primarschulwesen heben und fördern, wie es die Zeitbedürfnisse erheischen, so muß in Zukunft die Durchsicht der Schulrödel nach Vorschrift, also monatlich, stattfinden, und es darf die bestehende allzugroße Ungleichmäßigkeit in Handhabung des Schulfleißes nicht länger fort dauern. Ueber $\frac{1}{4}$ Absenzen sollten nirgends und zu keiner Zeit gestattet werden, denn je mehr man deren erlaubt, desto mehr werden verlangt.

2) Den rechtzeitigen Beginn und Schluß der beiden Schulhalbjahre.

Unter pflichteifrigen Schulkommissionen beginnt die Winterschule jeweilen Anfangs November und der Schluß derselben findet Anfangs April statt, so daß der Winterkurs mindestens 5 Monate dauert. Leider sind auch Fälle vorgekommen, wo man der Winterschule bedeutend weniger Zeit gönnte und im November hie und da höchst unfleißigen Schulbesuch nicht ahndete. Nach dem 1. November sollte keine Winterschule beginnen und vor Maria Verkündigung nirgends ein Examen stattfinden. Auch mit dem Beginn und Schluß der Sommerschule sah es an manchen Orten bisher bedenklich aus. Das Gesetz erlaubt einstweilen für das Sommerhalbjahr nicht über acht Wochen Urlaub, ohne daß die Tit. Direktion der Erziehung auf spezielle Anfragen hin eine Verlängerung gestattet hat. Manche gewissenhafte Schulkommissionen haben sich hieran streng gehalten, andere waren wieder gleichgültig und ließen es so zu sagen gehen wie es wollte. Das Letztere führt immer zum Bösen, denn die schlimmen Folgen solcher Handlungen bleiben niemals aus. Eine strengere Reglirung des Anfangs und Schlusses der Winter- und Sommerschule und der Dauer beider Schulhalbjahre wird dringend empfohlen.

3) Die rechtzeitige Aufnahme schulpflichtig gewordener Kinder.

Jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das sechste Jahr zurücklegt. Vor dem Anfang des Sommerschulhalbjahres, also jedesmal nach abgehaltenem Frühlingsexamen, hat der Ortsgeistliche den Einwohnergemeinderäthen die Verzeichnisse aller nach den Parochialbüchern schulpflichtig werdenden Kinder ihrer Gemeinden mit Angabe ihrer Geburtstage und

dem Namen ihrer Eltern einzusenden. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, diese Verzeichnisse regelmäßig den Schulkommissionen zu Händen der Lehrer zu übermitteln. Letztere werden in Zukunft alle schulpflichtig gewordenen Kinder in den Sommerschulrodel eintragen und allfällige Nichterscheinende bei der Schulkommission beförderlichst anzeigen. — Wo dies Alles bis jetzt nicht nach Vorschrift geschah, wollen die Schulkommissionen mit aller Energie auf Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen dringen, damit auch in diesem Punkte die wünschbare Ordnung endlich eintrete.

4) Die Promotion der Schüler von untern in obere Klassen.

Auch hierin gibt sich an manchen Orten allzugroße Gleichgültigkeit kund. Es kommt nämlich nicht selten vor, daß die Promotion der Schüler erst im Herbst vorgenommen wird, statt im Frühjahr. Da das neue Schuljahr jeweilen mit der Sommer- und nicht mit der Winterschule beginnt, so ist die Promotion auch allemal sofort nach abgehaltenem Frühlingsexamen vorzunehmen. Sie soll unter Mitwirkung von Schulkommissionsmitgliedern oder der gesamten Schulkommission stattfinden und nicht den Lehrern allein überlassen bleiben. Wo es bis jetzt anders gemacht wurde, wolle man die hier angeführte und von pflichttreuen Schulkommissionen längst praktisirte und bewährte Ordnung künftighin auch einführen.

5) Einforderung der Impfscheine von allen schulpflichtigen Kindern.

Das Impfgesetz verpflichtet alle Lehrer, im Anfang jedes Schulhalbjahres dem betreffenden Kreisimpfärzte diejenigen Kinder namentlich zu bezeichnen, welche nicht geimpft sind. So getreu nun auch viele Lehrer dieser Vorschrift nachgekommen sind, so wurde doch immer noch in manchen Schulen die angeführte Vorschrift gänzlich umgangen. Die Mitglieder der Schulkommissionen, von denen, gemäß dem Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden, im Winter jeden Monat in der Reihe wenigstens eines eine Schulvisite vorzunehmen hat, wollen in Zukunft auch auf diesen Punkt ein wachsames Auge haben. In einzelnen Schulen hat man auf einen bestimmten Tag alle Kinder einberufen und sie dann durch einen Arzt untersuchen lassen, wodurch der gesetzlichen Vorschrift in genügender Weise entsprochen wurde. Es war dieses eine nicht unwesentliche Erleichterung für den Lehrer und diejenigen Kinder, von deren Eltern oft der Impfschein schwer zu erhalten gewesen wäre.

6) Die Sorge für entsprechende Schullokale und zweckmäßige Lehrmittel.

Viele, worunter auch ganz arme, Gemeinden haben mit großen Anstrengungen zum Wohle ihrer Jugend zweckmäßig eingerichtete, freundliche Schulhäuser erbaut und hinreichende Lehrmittel angeschafft, während anderwärts, oft sogar in wohlhabenden Orten, beides fehlt. Feuchte, niedrige Schullokale, die dazu häufig auch noch viel zu eng sind, haben nicht selten auf die Gesundheit der Lehrer und Schüler höchst nachtheilig eingewirkt. Wie viele Lehrer leiden nicht an der Auszehrung, zu der das Schullokal nicht wenig beigetragen hat! — Da das Baumaterial von Jahr zu Jahr im Preise merklich steigt und die Baukosten sich danach richten, so sollte man da, wo ein Neubau oder eine Erweiterung des Schulhauses dringendes Bedürfnis sind, das Bauen nicht länger verschieben. — Ähnlich wie mit den Schullokalen verhält es sich mit den Lehrmitteln. An manchen Orten fehlt auch das Allernothwendigste. Was soll der Lehrer da machen? — Wo man nicht alle Jahre die abgehenden Schulgeräthe ordentlich ergänzt und für Erhaltung und Vermehrung der Lehrmittel besorgt ist, da verarmt die Schule. Lust und Liebe zum Lehren und Lernen vermindern sich und der Erfolg des Unterrichts ist gering.

7) Die Sorge um rechtzeitige Trennung überfüllter Schulen.

Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden hiezu ausdrücklich, indem es vorschreibt, daß gemischte Schulen mit einem Lehrer nicht über 80, zweitheilige nicht über 90 und mehrtheilige nicht über 100 Kinder zählen sollen.

Angesichts der Unmöglichkeit, in überfüllten Schulen etwas Ordentliches leisten zu können, sollten einsichtige Gemeinden im eigenen Interesse ohne Säumnis die nöthigen Schritte zu den erforderlichen Trennungen einleiten.

8) Die Sorge, daß die Schulhäuser gut erhalten und ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

Leider findet man hie und da Schulhäuser, deren gehörige Unterhaltung bedenklich vernachlässigt ist. Schon der gute Ruf einer Gemeinde ist dadurch gefährdet, wie viel mehr deren Eigenthum, das durch Nachlässigkeit oft rasch zu Grunde gerichtet wird. — Auch die Benutzung einzelner Lokalitäten des Schulhauses zu fremdartigen Zwecken darf, laut Gesetz, nicht gestattet werden. Betten, Feldgeräthschaften, Werkzeuge aller Art, Gemeindsarchive, Webstühle z. B. gehören absolut nicht

in eine Schulstube, wurden aber bisher, trotz Verbot, dennoch hie und da darin geduldet. Auch das Unterschlagen der oft ohnehin schon zu engen Schulzimmer in besondere Räumlichkeiten, welche nicht zu Schulzwecken verwendet werden, sollte man nirgends gestatten.

9) Die Sorge um exakte Ausrichtung der Lehrerbefoldungen.

Die Lehrerbefoldungen sind meist sehr gering und die Lehrer, wie bekannt, häufig schwächer bezahlt, als gut ist. Wenn außerdem dann auch noch der sauer verdiente kleine Lohn oft unexakt ausgerichtet, ja jahrelang nicht verabsolgt wird, oder auch bloß, wie es hie und da geschieht, in Abschlagszahlungen von einigen Franken per Mal tropfenweise erfolgt, wer möchte da noch mit Lust arbeiten? Ein ordentlicher Hausvater, der auf Ehre hält, bezahlt seine Angestellten regelmäßig, wie viel mehr eine Gemeinde, in der die Ordnung als eine goldene Lebensregel alle Verwaltungszweige durchdringen sollte.

10) Die Verlegung der Arbeitschule auf Stunden, welche den Primarunterricht beeinträchtigen.

Das Arbeitschulgesetz wie das Primarschulgesetz verbieten dieß ausdrücklich. Trotzdem sind immer noch Fälle vorgekommen, wo die Arbeitschule auf Unkosten der Primarschule bevorzugt werden wollte. Pflichttreue Schulkommissionen verlegen jeweilen bei Genehmigung des Stundenplanes im Winterhalbjahr die Arbeitschule ausschließlich bloß auf den Samstag Nachmittag, während sie im Sommer auf gehörige Abhaltung derselben auch an andern Wochentagen Bedacht nehmen. So leidet weder der Primarunterricht, noch der Arbeitsunterricht, und den gesetzlichen Vorschriften wird in geziemender Weise Folge gegeben.

Bei der Gelegenheit mag hier auch die Bitte am Platze sein, jeweilen die Berichte über die Arbeitschulen rechtzeitig einzusenden.

11) Die Gestattung des Schulbesuches aus einem Schulkreis in einen andern als den des Wohnortes.

Schulfeindliche Eltern haben nicht selten die an manchen Orten stattfindende Unordnung in diesem Punkte benutzt und ihren Kindern den Unterricht sehr lange zu entziehen gewußt. Wollen Schulkinder eine andere Schule besuchen als diejenige, in welche sie durch den Wohnsitz gesetzlich gehören, so sollen die Schulkommissionen jedenfalls die Betreffenden genau kontrolliren. Nur in seltenen und dringenden Fällen und erst nachdem

die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind, sollte übrigens derartigen Begehren entsprochen werden.

Neben den angeführten Punkten wäre noch Manches zu erwähnen, das ebenfalls an vielen Orten dem Gedeihen der Schulen im Wege liegt. Meine Absicht war es nicht, dießmal auf alle Uebelstände hinzudeuten, deren Beseitigung erwünscht sein möchte. Dagegen erscheint es mir wichtig, daß Sie, Tit.! keine Zeit versäumen, um diejenigen Hindernisse alle zu heben, die sich nach dem vorliegenden Cirkular in Ihrem Schulwesen finden dürften.

Indem ich Sie höflich einlade, dieser Zuschrift im Interesse Ihrer Jugend Ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken und da, wo es erforderlich scheint, energisch einzugreifen, zeichne

Mit vollkommener Hochschätzung!

Bern, im Juni 1858.

J. Antenen.

Schul-Chronik.

Schweiz. Pestalozzistiftung. Am 31. Mai und 1. Juni wurde in der Pestalozzi-Anstalt zu Olzberg (Aargau) die übliche Jahresprüfung abgehalten. Derselben wohnten sämtliche Mitglieder der Direktion, mehrere Mitglieder des weitem Ausschusses, sowie viele Freunde der Anstalt aus der Nähe und Ferne bei. Auch die beiden Erziehungsdirektoren der Kantone Aargau und Baselland hatten sich dabei eingefunden. Die Anstalt zählt gegenwärtig 48 Kinder, welche in zwei Klassen unterrichtet werden. Ihre Gesundheit, Frische und Reinlichkeit machten einen guten Eindruck auf die Anwesenden und legten für die häusliche Ordnung, unter der sie stehen, ein günstiges Zeugniß ab. Am ersten Tage wurde von Hrn. Erziehungsdirektor Keller, am zweiten von Herrn Seminardirektor Kettiger geprüft. Das Ergebnis war im Ganzen ein sehr befriedigendes, und es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß der Druck und die Ungunst der ökonomischen Zustände der Anstalt keineswegs störend auf den Unterricht eingewirkt haben. Denn nach dem am Schlusse der Prüfung von den beiden Examinatoren öffentlich ausgesprochenen Endurtheile wurden in dieser Richtung seit der letzten Prüfung sehr erfreuliche Fortschritte gemacht. Ebenso legten die Ordnung, die Reinlichkeit und der Fleiß im Haus und um's Haus, in der Scheuer, im Garten und auf den Feldern den Beweis ab, daß die Anstalt auch nach dieser Seite hin nicht krank sei. Die Direktion pflegte daher mit dem weitem Ausschusse über den weitem Be-